

- b) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben der durch Ministerien der Republik verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie der Wirtschaftsbetriebe, Vereinigungen, Handels- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen, die Ministerien der Republik unterstellt sind;
- c) die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik übertragenen besonderen Aufgaben.

§ 9

Den Landesfinanzdirektionen obliegen:

- a) die operative Leitung und die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Finanzämter und Hauptzollämter mit ihren Einrichtungen;
- b) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben, die von
1. den durch Ministerien der Länder verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie den Wirtschaftsbetrieben, Vereinigungen, Handels- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen, die Ministerien der Länder unterstellt sind, und den Kommunalwirtschaftsunternehmen,
 2. Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts

erhoben werden.

Ihnen kann ferner übertragen werden die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind;

- c) die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik oder Anordnung der Deutschen Zentralfinanzdirektion übertragenen besonderen Aufgaben.

§ 10

Den Finanzämtern sowie den Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen obliegen:

- a) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben der Republik, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Deutschen Zentralfinanzdirektion oder der Landesfinanzdirektion gegeben ist;
- b) die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik oder Anordnung der Deutschen Zentralfinanzdirektion übertragenen besonderen Aufgaben.

Abgabenbehörden der Republik
Deutsche Zentralfinanzdirektion

§ II

(1) Der Geschäftsbereich der Deutschen Zentralfinanzdirektion umfaßt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Zentralfinanzdirektion hat ihren Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen der Republik von der Regierung der Republik berufen.

Landesfinanzdirektionen

§ 12

(1) Landesfinanzdirektionen bestehen jeweils für das Gebiet eines Landes; sie werden am Sitz der Landesregierung gebildet.

(2) Der Leiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen der Republik von der Regierung der Republik berufen.

Finanzämter und Hauptzollämter

§ 13

(1) Sitz und Bezirk der Finanzämter und Hauptzollämter werden von der Deutschen Zentralfinanzdirektion bestimmt.

(2) Die Leiter der Finanzämter und Hauptzollämter werden vom Ministerium der Finanzen der Republik ernannt.

Rechtsmittelverfahren

§ 14

Als Rechtsmittel sind gegeben:

1. bei Besitz- und Verkehrsteuern
 - a) gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Steuermeßbescheide der Einspruch. Über ihn wird durch Einspruchsentscheidung entschieden;
 - b) gegen Einspruchsentscheidungen die Berufung. Über sie wird durch Urteil entschieden;
 - c) gegen Berufungsurteile der Landesfinanzgerichte in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsbeschwerde, die sowohl von dem Steuerpflichtigen als auch von dem Leiter des Finanzamtes eingelegt werden kann, wenn der Leiter der Landesfinanzdirektion zustimmt. Über die Rechtsbeschwerde wird durch Urteil entschieden;
2. bei Zöllen und Verbrauchsteuern sowie sonstigen Abgaben die Beschwerde. Über sie wird durch Beschwerdeentscheidung entschieden.

Rechtsmittelbehörden

§ 15

Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet die Abgabenbehörde, deren Bescheid angefochten wird.

§ 16

Über das Rechtsmittel der Berufung entscheiden:

1. bei Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen der Finanzämter und Hauptzollämter die Landesfinanzgerichte;
2. bei Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen der Landesfinanzdirektionen und der Deutschen Zentralfinanzdirektion das Zentralfinanzgericht.